

Verkehrsregelung für Häute und Leder.

In dem heute erscheinenden Reichsgesetzblatte sowie in der heutigen „Wiener Zeitung“ gelangen mehrere Verordnungen des Handelsministeriums zur Verlautbarung, die eine teilweise Abänderung und Ergänzung der Höchstpreisverordnung für Rohhäute und Leder vom 26. Mai d. J., weiter die Einführung eines Zwangsverkehrs für Rohhäute und die Erlassung eines Verbotes bezüglich der künstlichen Verschönerung von Leder zum Gegenstande haben. In Ungarn werden die gleichen Vorschriften erlassen.

Die Höchstpreise für Häute erfahren eine geringfügige Sinaufhebung, während die Höchstpreise für Leder nur bezüglich einzelner Sorten, insbesondere Blankleder, erhöht werden. Die wichtigste Bestimmung ist jene, durch die ausdrücklich erklärt wird, daß die Lederhöchstpreise nur für Leder bester Gerbung und Zurichtung aus fehlerfreien oder nahezu fehlerfreien Häuten gelten und daß für geringere Ware nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen ist. Hieron abweichende Vereinbarungen werden als ungültig erklärt. Diese Bestimmung war notwendig, da sich seit Erlassung der Höchstpreisverordnung das Bestreben gewisser Kreise geltend machte, auch für geringerwertige Ware den Höchst-

preis durchzusetzen. Im Hinblick auf die Ungültigkeit hierauf zielender Vereinbarungen ist es den Käufern ermöglicht, ein solches Vorgehen abzuwehren. Für den selbständigen Verdiensteil des Kleinhandels wurde die Grenze mit 7 Prozent anstatt der bisherigen 6 Prozent festgesetzt. Für den Häuteeinkauf der Ledererzeuger durch Kommissionäre oder Agenten wurde die Bezahlung einer besonderen Provision von 1 Prozent gestattet. Die zulässige Zinsentnahme bei Zeitverkäufen ist auf 2 Prozent über dem Bankzinsfuße beschränkt worden.

Zum Schutze gegen Umgehungen der Höchstpreisverordnung ist die Bestimmung getroffen, daß Häute und Leder mit bestimmten Ausnahmen nur nach Gewicht verkauft werden dürfen. Die Höchstpreise gelten auch für bereits bestehende Lieferungsverpflichtungen, insoweit sie noch nicht erfüllt sind. Jeder Versuch einer Umgehung der Bestimmungen der Verordnung ist bei der Bestrafung als erschwerender Umstand zu behandeln.

Die Zwangsverkehrsvorschrift für den Handel in Rinds- und Rohhäuten trifft unter Zulassung bestimmter Ausnahmen die Anordnung, daß jeder, der sich mit der Gewinnung oder dem Verfaufe solcher Häute befaßt, seine Vorräte das erstemal am 17. d. M. und in der Folge an jedem Samstag der Kriegsorganisation der „Häute- und Lederzentrale A. G.“ in Wien zum Kaufe anzubieten hat. Hierzu sind die bei den Handels- und Gewerbekammern aufgelegten Anbotsformulare zu verwenden. Für die Annahme der Angebote und die Bezahlung der angelieferten Häute sind bestimmte Fristen vorgesehen. Behufs Zuweisung von Rohhäuten haben die Ledererzeuger der genannten Kriegsorganisation ihren Bedarf unter Hervorhebung des direkten oder indirekten Kriegsbedarfes das erstemal bis zum 20. d. M. und in der Folge bis zum 15. jeden Monats für den kommenden Monat aufzugeben. Die Häute- und Lederzentrale, die nach ihren Statuten einen sich ergebenden Liquidationsüberschuß an die Kriegsverwaltung für gemeinnützige Zwecke abzuführen hat, steht unter Aufsicht des Kriegsministeriums und des Handelsministeriums, deren Vertretern das Einspruchsrecht gegen jeden Beschluß zusteht, der sich auf die Beschaffung, Verteilung oder Verwertung von Materialien bezieht. Durch die Zentralisierung der Rohhautangebote bei der genannten Kriegsorganisation wird der in letzter Zeit beobachteten Zurückbehaltung der Vorräte seitens der Häutebesitzer und den Versuchen zur Umgehung der festgesetzten Höchstpreise im Einzelverkehr ein Ende gemacht und damit die Versorgung der Kriegsleiderindustrie mit Hautmaterial zu annehmbaren Preisen vollends sichergestellt. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung bieten neben jenen des Kriegsleistungsgesetzes eine wirksame Handhabe, um gegen etwa wieder hervortretende Tendenzen zur spekulativen Aufspeicherung der Häute- und Ledervorräte oder zur Umgehung der Höchstpreise in Zukunft mit vollem Nachdruck und Erfolge einschreiten zu können.